

WIDERRUF DER WAFFENRECHTLICHEN ERLAUBNIS

OVG MÜNSTER, URT. V. 30.08.2023, AZ. 20 A 2384/20 UND OVG SACHSEN-
ANHALT, BESCHL. V. 24.04.2023, AZ. 3 M 13/23

SACHVERHALT

(abgewandelt und gekürzt)

Der A ist Jäger und die Kreispolizeibehörde (P) der D erteilte ihm im Jahr 2009 eine Waffenbesitzkarte mit zwei eingetragenen halbautomatischen Pistolen des Kalibers 22lr. Seit 2020 ist A zudem Abgeordneter des Landtags im Bundesland B und gehört der Fraktion der N an.

Während einer einwöchigen Urlaubsabwesenheit wurde in das Wohnhaus des A eingebrochen. Die Einbrecher entwendeten aus dem dortigen Waffenschrank, der unbeschädigt geblieben ist, eine der zwei Pistolen und diverse Munition. Geöffnet wurde der Schrank mit dem dazugehörigen Schlüssel. Diesen bewahrte der A in derselben Wohnung in einem etwa 40 kg schweren, dick- und doppelwandigen Stahltesor mit Zahlenschloss auf. Der Tresor befand sich wenige Meter neben dem Waffenschrank. Dieser genügte allerdings nicht dem gesetzlichen Sicherheitsstandard für die Aufbewahrung von Waffen und Munition.

Zeitgleich informierte das Ministerium des Inneren des Landes N die P im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung darüber, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz den Landesverband der N Partei zum Verdachtsfall erhoben habe. Nach Kenntnis über diesen Sachverhalt hörte die P den A an. Auf Nachfrage hat der A angegeben, dass der Tresor der übliche Aufbewahrungsort des Schlüssels für den Waffenschrank ist. Bezüglich der Beobachtung des Verfassungsschutzes beteuerte der A, dass er selbst nie verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt habe.

Die P entzog dem A mit Schreiben vom 21.01.2023 formell rechtmäßig die Waffenerlaubnis. Zwar entspräche der Waffenschrank dem gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsstandard für die Aufbewahrung von Waffen und Munition. Jedoch erfülle der Tresor, in dem der Schlüssel zum Waffenschrank aufbewahrt wurde, nicht die Anforderungen an die Aufbewahrung. Zudem lägen durch die Beobachtung des Verfassungsschutzes Tatsachen vor, die Anhaltspunkte dafür bieten, dass der Landesverband der N verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolge. Da er Mitglied dieser Vereinigung sei und diese zudem unterstütze, erfülle er den

Tatbestand der sogenannten Regelunzuverlässigkeit. Der Widerruf sei daher damit begründet, dass der A als waffenrechtlich unzuverlässig anzusehen sei.

Der A will den Widerruf nicht akzeptieren. Er entgegnet daher, dass seine von der Behörde herangezogene Mitgliedschaft in der N Fraktion nicht ausreiche, um ihn die Erlaubnis zu entziehen. Vielmehr sei die gesicherte Feststellung verfassungsfeindlicher Bestrebungen erforderlich. Daher erfordere der Begriff des Verfolgens einen individuellen, aktiven Beitrag des Betroffenen. Einen solchen werfe die Behörde ihm schon nicht vor. Auch für die N seien lediglich durch die Erhebung zum Verdachtsfall die Verfolgung von verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht abschließend geklärt. Der A meint zudem, es läge kein grober Verstoß gegen die Aufbewahrungspflichten vor, weil bisher nicht abschließend geklärt sei, welche Pflichten an die Aufbewahrung des Schlüssels zu einem Waffenschrank gestellt werden.

Ist der Widerruf rechtmäßig?